

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 3 3 3 / 2 0 2 3 / B V

Datum:
11.10.2023

Federführung:
Dezernat III, Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Beteiligung:
Dezernat I, Amt für Finanzen, Liegenschaften und Konversion
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung,
Zusammenführung mit und Aufhebung der
Abfallgebührensatzung**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 16. November 2023

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	25.10.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	15.11.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. *Der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation (Anlage 01 Berechnung und Anlage 02 Erläuterungen) sowie den zugrundeliegenden Mengen-, Kosten- und Erlösplanungen wird zugestimmt.*
2. *Der Gemeinderat beschließt den gesamten Inhalt. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:*
 - a. *Der Gebührenbemessungszeitraum wird vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 für ein Jahr festgelegt.*
 - b. *Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch festgelegte kalkulatorische Zinssatz von 1,1% verwendet (langjähriges Mittel).*
 - c. *Der Überschuss für die Jahre 2020 und 2021 in Höhe von 294.519,73 Euro aus dem Betrieb gewerblicher Art Wertstoffe wird in der Abfallgebührenkalkulation berücksichtigt.*
 - d. *Die noch nicht verrechnete Kostenüberdeckung aus den Jahren 2017 und 2018 in Höhe von 61.017,82 Euro wird gemäß der in Anlage 03 dargestellten Weise eingesetzt.*
 - e. *Die Kostenüberdeckung aus den Jahren 2020 und 2021 in Höhe von insgesamt 938.982,18 Euro wird gemäß der in Anlage 03 dargestellten Weise eingesetzt.*
 - d. *Die Gebühren sollen so gelenkt werden, dass das Verhältnis zwischen Jahres- und Leistungsgebühr 30% zu 70% beträgt und dass je nach der Größe des Restabfallbehälters die Jahres- und Leistungsgebühr linear gestaffelt sind.*
3. *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 09 beigefügte Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung sowie die als Anlage 11 beigefügte Satzung zur Aufhebung der Abfallgebührensatzung.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• Prognostizierte gebührenfähige Gesamtkosten im Gebührenbemessungszeitraum 01.01. bis 31.12.2024 circa	21,4 Millionen Euro
Einnahmen:	
• Prognostizierte Gebühreneinnahmen im Gebührenbemessungszeitraum 01.01. bis 31.12.2024 circa	21,4 Millionen Euro
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gebührenbemessungszeitraum der letzten Abfallgebührenkalkulation endet zum 31.12.2023, dies und eine Kostenerhöhung erfordert eine Neukalkulation der Abfallgebühren. Der neue Gebührenbemessungszeitraum wird auf ein Jahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 festgelegt. Die Abfallgebühren werden künftig in der neugefassten Abfallwirtschaftssatzung geregelt, so dass die bisherige Abfallwirtschaftssatzung außer Kraft tritt und die Abfallgebührensatzung (zuletzt geändert am 09.12.2021) zum 31.12.2023 aufgehoben wird.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.10.2023

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Enthaltung¹

Sitzung des Gemeinderates vom 15.11.2023

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

1. Ausgangssituation

Der Kalkulationszeitraum der Abfallgebühren muss dem Gebührenbemessungszeitraum und somit dem Zeitraum entsprechen, für den die Gebühr gelten soll. Zuletzt wurde für die Jahre 2022 und 2023 (Gemeinderatsbeschluss Drucksache 0327/2021/BV) eine Kalkulation erstellt und eine Gebührenanpassung vorgenommen.

Die Kalkulation für 2024 zeigt, dass eine Gebührenerhöhung aufgrund steigender Kosten (neue Restabfall- und Schadstoffausschreibung, der tariflichen Steigerung der Personalkosten, ersten Umsetzungsmaßnahmen der städtischen Klimaschutzstrategie sowie steigender Preise für die Verwertung und Entsorgung von Abfällen) erforderlich ist.

Die Verwaltung schlägt vor, für den Zeitraum 01.01.2024 bis zum 31.12.2024, die Gebührensätze gemäß Anlage 09 anzupassen. Dies entspricht jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von circa 1,35 Millionen Euro und somit einer Erhöhung um durchschnittlich 6,73% über alle Gebührensätze hinweg. Die Erhöhung für die Jahresgebühr beträgt circa 8,82% und die Leistungsgebühr bei Restabfall verändert sich nicht. Andere Gebührensätze wie zum Beispiel der Vollservice, die Komfortstufen und die Kofferraumladung für die Anlieferungen auf den Recyclinghöfen erhöhen sich moderat.

Die Erhöhung der Gebühren fällt geringer aus als erwartet, da eine Kostenüberdeckung aus Vorjahren, der Überschuss des Betriebs gewerblicher Art sowie ungeplant höhere Abfallgebührenerträge im Großcontainerbereich berücksichtigt werden konnten.

Die durchschnittlichen Abfallgebühren für einen Vier-Personen-Haushalt (120-Liter-Restabfallbehälter mit 8 Leerungen) werden auf 161 Euro pro Jahr angepasst (bisher 152 Euro/Jahr). Für die Bioabfalltonne sowie für die Papiertonne (14-täglich) wird auch weiterhin in Heidelberg keine separate Gebühr erhoben.

Die Gebührenkalkulation dient dem Nachweis, dass der Kostendeckungsgrundsatz des § 14 Absatz 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz eingehalten wird. Der Aufbau der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde gegenüber der letzten Kalkulation für das Jahr 2022 und 2023 nicht geändert.

2. Ermessensentscheidungen

Die ordnungsgemäße Gebührenkalkulation eröffnet dem Gemeinderat als satzungsgebendem Organ die Möglichkeit, eine fehlerfreie Entscheidung über die festzusetzenden Gebühren zu treffen. Der Gemeinderat kann hier sein kommunal- und gebührenrechtliches sowie abfallpolitisches Ermessen auf Basis der Kalkulation ausüben. Maßgeblich für die Bestimmung, welcher Lenkungs-zweck einer Gebühr zugrunde gelegt wird, ist ausschließlich die Willensbekundung des zuständigen Satzungsorgans.

In der Drucksache 210/2023/BV vom 11.07.2023 wurden bereits die Grundlagen der Abfallgebührenkalkulation beschlossen. In dem Beschluss wurde das Verhältnis zwischen Jahres- und Leistungsgebühr auf 40% zu 60% festgelegt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat entgegen diesem Beschluss, das bisherige Kostenverhältnis zwischen Jahresgebühr und Leistungsgebühr für 2024 in Höhe von 30% zu 70% zu beschließen. Hintergrund der Empfehlung ist, dass sich bei einem Kostenverhältnis 40% zu 60% die Leistungsgebühren verringern, was abfallpolitisch zu nicht gewollten Auswirkungen führt. Die Gebührenaussparungen sind aus der Anlage 08 für Mustergebührenfälle zu entnehmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat insbesondere folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten sowie kostenmindernde Erlöse
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (zum Beispiel Preisentwicklungen, Bemessungsgrundlagen und ähnliches)
- Höhe des Gebührensatzes inklusive Lenkungs-zweck der Gebühr
- Das Kostenverhältnis für 2024 zwischen Jahresgebühr und Leistungsgebühr ist 30% zu 70%. In der Kalkulation für 2022 und 2023 war das Verhältnis 29% zu 71%.
- Festsetzung des Bemessungszeitraums vom 01.01.2024 bis 31.12.2024
- Festlegung der Abschreibungsmethode und Abschreibungssätze
- Überschuss in Höhe von 294.519,73 Euro aus dem Betrieb gewerblicher Art Wertstoffe wird in der Abfallgebührenkalkulation berücksichtigt
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse sowie nachträgliche Kostenüberdeckung aus 2017 und 2018

Die Abfallgebührenkalkulation in der Anlage 01 sowie die dazugehörigen Erläuterungen in der Anlage 02 sind Bestandteil des Beschlusses.

3. Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen

Gemäß den Bestimmungen des § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz sind Kostenüber- und -unterdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Die Anlage 03 zeigt die Kostenüber- und -unterdeckungen, die in der aktuellen Gebührenkalkulation ausgeglichen werden sollen. Insgesamt wird eine Kostenüberdeckung von 1 Million Euro berücksichtigt.

Durch die nachträgliche Einstellung der Kostenüberdeckungen aus 2017 und 2018 in Höhe von 61.017,82 Euro sowie die anteilige Kostenüberdeckung aus 2020 und 2021 in Höhe von 938.982,18 Euro in die Gebührenkalkulation 2024 reduzieren sich die gebührenfähigen Kosten. Der Ausgleich erfolgt somit über den Gebührensatz.

Die noch vorhandene Kostenüberdeckung aus 2020 und 2021 in Höhe von 350.078,72 Euro wird innerhalb des 5-Jahreszeitraums ausgeglichen werden.

4. Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung

Die Inhalte der bisherigen Abfallwirtschaftssatzungen und der Abfallgebührensatzung werden ab dem 01.01.2024 in einer neu gefassten Abfallwirtschaftssatzung zusammengeführt. Dies soll der Verwaltungsvereinfachung und Übersichtlichkeit dienen und ist auch in anderen Kommunen so üblich.

Folgende Änderungen sind darüber hinaus eingeflossen:

1. Redaktionelle Anpassungen, die aufgrund gesetzlicher Änderungen erforderlich wurden.
2. Anpassung von Verweisen innerhalb des Satzungstexts, die aufgrund der zusammengeführten Neufassung erforderlich wurden.
3. Wegfall von Restabfallbehältern im Bedarfssystem außer in den Größen 120 Liter und 240 Liter.
4. Wegfall von Großraumbehältern für Restabfall in den Größen 2,5 m³ und 5m³ bei 14-täglicher Abholung.
5. Neue Gebühr für die Anlieferung von Kleinmengen mit einem Lastenrad auf den Recyclinghöfen.

5. Aufhebung der (alten) Abfallgebührensatzung

Da die Regelungen zu den Abfallgebühren in die neue Abfallwirtschaftssatzung integriert werden, ist die (alte) Abfallgebührensatzung zum 31. Dezember 2023 aufzuheben.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
QU1		Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die Gebühren sollen so kalkuliert werden, dass die gebührenfähigen Kosten gedeckt werden. Um diese Kosten zu decken ist eine Erhöhung der Gebühren erforderlich. Im Vollzug bedeutet dies einen ausgewogenen Haushalt

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Gebührenkalkulation (Berechnung) 30% - 70% (VERTRAULICH - Nur zur Beratung in den Gremien!) (Nur digital verfügbar)
02	Gebührenkalkulation (Erläuterungen) 30% - 70% (Nur digital verfügbar)
03	Ausgleich der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen (Nur digital verfügbar)
04	Synopse: Gebühren alt / neu 30% - 70% (Nur digital verfügbar)
05	Gebührenkalkulation (Berechnung) 40% - 60% (VERTRAULICH - Nur zur Beratung in den Gremien!) (Nur digital verfügbar)
06	Gebührenkalkulation (Erläuterungen) 40% - 60% (Nur digital verfügbar)
07	Synopse: Gebühren alt / neu 40% - 60% (Nur digital verfügbar)
08	Beispiele Musterhaushalte (Nur digital verfügbar)
09	Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung [im Gebührenverhältnis 30% zu 70%] (Nur digital verfügbar)
10	Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung [im Gebührenverhältnis 40% zu 60%] (Nur digital verfügbar)
11	Satzung zur Aufhebung der Abfallgebührensatzung (Nur digital verfügbar)